

# Satzung Lotte Specht e.V. i.G.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 2. März 2020

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Lotte Specht".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Die Postanschrift lautet: Lotte Specht, c/o Sarah Sorge, Schwanthalerstr. 15, 60594 Frankfurt.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Das Sichtbarmachen von Frauen im Fußball sowie die Förderung von Mädchen- und Frauenfußballprojekten mit dem Ziel der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
  - b. Das Durchführen von Diskussions- und Informationsveranstaltungen zum Thema „Frauen & Fußball“ bzw. „Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Fußball“ oder Mitwirkung oder Teilnahme an Veranstaltungen zu diesem Zweck
  - c. Das Sichtbarmachen der Historie und der aktuellen Situation des Frauenfußballs sowie das Engagement für dessen Gleichstellung.
  - d. Das Einwerben von Spendengeldern für gemeinnützige Projekte/Initiativen zum Thema Gleichstellung von Frauen und Mädchen im Fußballsport in Frankfurt, Deutschland und weltweit
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Satzung Lotte Specht e.V. i.G.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 2. März 2020

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein kann ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, weiblichen Geschlechts ist und sich im Sinne des Zweckes des Vereins engagieren möchte. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Minderjährige Mitglieder sind im Verein teilnahme- und stimmberechtigt.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied des Vereins kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen und diese finanziell und ideell unterstützen möchten.
8. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitgliedern haben die gleichen Rechte wie Fördermitglieder, sind aber vom Mitgliedsbeitrag befreit.

# Satzung Lotte Specht e.V. i.G.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 2. März 2020

9. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
10. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist möglich, wenn das Verhalten des Ehrenmitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über die Aberkennung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
11. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedsverhältnis ist Frankfurt am Main.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitrags- und Kassenordnung festgehalten. Die jeweils aktuelle Beitrags- und Kassenordnung gilt als Bestandteil der Satzung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Die Mitglieder sind zudem gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
3. Die Vereinsaktivitäten werden vorrangig durch den Vorstand koordiniert, eine aktive Beteiligung der Mitglieder insbesondere bei der Organisation von Veranstaltungen und Aktionen sowie beim Einwerben von Spendengeldern für gemeinnützige Projekte ist ausdrücklich erwünscht.
4. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied insbesondere die nachfolgend genannten Verpflichtungen an, die hiermit Teil der Satzung sind:
  - a. Wir setzen uns aktiv gegen Sexismus, Rassismus, Antisemitismus und Homophobie sowie für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein. Wir tolerieren keinerlei sexistische, rassistische,

# Satzung Lotte Specht e.V. i.G.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 2. März 2020

homophobe, antisemitische Beschimpfungen sowie Beleidigungen Dritter, weder innerhalb noch außerhalb des Fußballfeldes.

- b. Jedes Mitglied hat sich in der Öffentlichkeit, insbesondere im Stadion, aber auch im Internet (Chat, Diskussionsforum) so zu verhalten, dass weder dem Verein, als auch Eintracht Frankfurt e.V., ein materieller oder immaterieller Schaden entsteht.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der Organe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl und gegebenenfalls Abberufung des Vorstandes,
  - b. Wahl und gegebenenfalls Abberufung und von zwei Kassenprüferinnen,
  - c. Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Kassenprüferinnen sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Beitragsordnung.
  - e. Beschluss über Anträge zu Vorhaben und Positionen des Vereins
2. Alle anwesenden Mitglieder (ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder) sind auf Mitgliederversammlungen teilnahme-, antrags- und redeberechtigt.
3. Nur anwesende ordentliche Mitglieder sind wahl- und stimmberechtigt.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

# Satzung Lotte Specht e.V. i.G.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 2. März 2020

5. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag eine schriftliche Stimmabgabe erfolgen, sofern mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangen. Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidatinnen, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidatinnen eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet ein Losverfahren.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und bestimmt ein Mitglied zur Schriftführer\*in. Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen nach der Versammlung ein Protokoll zu erstellen und von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand hat, gegebenenfalls unverzüglich, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
10. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen einer Einladungsfrist von zwei Wochen) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

# Satzung Lotte Specht e.V. i.G.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 2. März 2020

11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## § 8 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand besteht aus
  - a. der 1. Vorsitzenden,
  - b. bis zu zwei 2. Vorsitzenden,
  - c. einer Schatzmeisterin,
  - d. einer Schriftführerin,
  - e. zusätzlich können bis zu zwei Beisitzerinnen gewählt werden
2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
3. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen wie Beschlüsse regulärer Sitzungen.
4. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden die 1. Vorsitzende, die bis zu zwei 2. Vorsitzende, die Schatzmeisterin sowie die Schriftführerin. .
5. Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
  - b. Mitgliedergewinnung und Mitgliederpflege
  - c. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

# Satzung Lotte Specht e.V. i.G.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 2. März 2020

- d. die Leitung der Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende oder eine Stellvertreterin,
  - e. die strategische Entwicklung des Vereins,
  - f. Öffentlichkeitsarbeit.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, kann die vakante Position von einer Mitgliederversammlung nachbesetzt werden; die Amtszeit dieser Person passt sich der Amtszeit des bestehenden Vorstands an.

## § 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - a. Speicherung,
  - b. Bearbeitung,
  - c. Verarbeitung,
  - d. Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über ihre/seine gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung ihrer/seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
  - c. Sperrung ihrer/seiner Daten;
  - d. Löschung ihrer/seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung

# Satzung Lotte Specht e.V. i.G.

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 2. März 2020

von Bildern und Namen in Print-und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Die Übermittlung auf elektronischem Wege (insbesondere per Email) gilt als schriftliche Übermittlung.

5. Die Kommunikation soll regelmäßig ausschließlich auf elektronischem Wege stattfinden, sofern nicht zwingende Gründe hiergegen sprechen.

## § 10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zwei-Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Abstimmung zur Auflösung des Vereins erfolgt auf einer eigens dafür angesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Feministische Mädchenarbeit FeM e.V. - Mädchentreff und Beratungsstelle Empowerment for girls, Eschersheimer Landstraße 534, 60433 Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



